



Statuten der Stiftung Lindenhof Bern

Ausgabe vom 05. März 2016

I. Allgemeine Bestimmungen

A. Name und Sitz

1. Unter dem Namen "Stiftung Lindenhof Bern" (SLB) besteht eine Stiftung mit Sitz in Bern.
2. Die SLB ist Partnerin des Schweizerischen Roten Kreuzes (SRK), welches Stifter der vormaligen "Rotkreuzstiftung für Krankenpflege Lindenhof Bern" war.
3. Die SLB ist der Aufsicht der Eidgenossenschaft unterstellt.

B. Zweck und Tätigkeit

4. Die SLB hat zum Zweck:
 - a) Spitäler als vernetzte Erbringer von qualitativ hochstehenden stationären und ambulanten Gesundheitsdienstleistungen zu Gunsten aller Bevölkerungskreise zu betreiben oder betreiben zu lassen;
 - b) Ärztliche und nichtärztliche Bildung, Lehre und Forschung zu fördern;
 - c) Erwerb und Veräusserung von Beteiligungen;
 - d) Erwerb und Veräusserung von Grundstücken und Immobilien;
 - e) Ausgewählte humanitäre Aufgaben und Projekte im In- und Ausland, vorwiegend des SRK, mit Schwerpunkt Gesundheitswesen zu unterstützen;
 - f) Rotkreuz-Krankenschwestern und -Krankenpfleger Lindenhof Bern, die infolge ihres Alters oder einer Krankheit arbeitsunfähig geworden sind, bei Bedürftigkeit zu unterstützen.

C. Organisation

5. Organisation und Führung der SLB sind in einem Stiftungsreglement festgelegt.

D. Finanzierung

6. Die SLB verfügt über ein Dotationskapital von CHF 400'000, das ihr im Jahre 1908 vom SRK zur Verfügung gestellt wurde, ferner über weitere Vermögensbestandteile wie Liegenschaften, Anlagen und Mobilien sowie über Beteiligungen.
7. Die SLB finanziert sich aus ihren Betrieben sowie aus Vermögenserträgen und Zuwendungen aller Art.

II. Organe

A. Stiftungsorgane

8. Die Organe der SLB sind:

- a) der Stiftungsrat
- b) die Revisionsstelle

9. Die Wahl der Mitglieder des Stiftungsrates bedarf der Genehmigung durch den Rotkreuzrat des SRK. Im Übrigen wählt und konstituiert sich der Stiftungsrat selbst.

B. Zuständigkeit des Stiftungsrates

10. Der Stiftungsrat ist für die zweckmässige und effiziente Erfüllung der Stiftungszwecke und -aufgaben verantwortlich. Er vertritt die SLB nach aussen. Er kann Führungs- und Vertretungsaufgaben delegieren. Er hat folgende nicht delegierbaren Zuständigkeiten:

- a) die strategische Führung der SLB und die Erteilung der nötigen Aufträge und Weisungen;
- b) die Bestimmung der Geschäftspolitik, der strategischen Ziele wie auch die Zuordnung der zur Verwirklichung nötigen Ressourcen;
- c) die Ausgestaltung der Rechnungslegung, der Finanzplanung, der Finanzkontrolle, der Risikobeurteilung und des Berichtswesens der SLB;
- d) den Erlass von Reglementen und Richtlinien grundsätzlicher Natur;
- e) die Ernennung und Abberufung der Revisionsstelle sowie die Festlegung ihrer Entschädigung;
- f) die Verwaltung oder die Aufsicht über die Verwaltung von Schenkungen, Legaten und Fonds;
- g) die Genehmigung des Budgets, des Jahresberichts und der Jahresrechnung der SLB;
- h) Die Ausübung der Aktionärs- und übrigen Mitgliedschaftsrechte hinsichtlich der von der SLB gehaltenen Beteiligungen;
- i) den Entscheid über Änderungen der Statuten und über die Auflösung der SLB, vorbehältlich der Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde.

C. Revisionsstelle

11. Der Stiftungsrat wählt für eine Amtsdauer von einem Jahr eine unabhängige Revisionsstelle. Wiederwahl ist möglich.

12. Die Revisionspflicht und die Anforderungen an die Revision und die Revisionsstelle richten sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und allfälligen Aufträgen des Stiftungsrates.

III. Schlussbestimmungen

A. Quorum

13. Für den Antrag an die Aufsichtsbehörde zur Änderung der Statuten sowie zur Auflösung der SLB durch den Stiftungsrat ist das qualifizierte Mehr von drei Vierteln aller Mitglieder erforderlich. Zur Bestimmung des Quorums ist die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder massgebend, erhöht auf die nächste durch vier teilbare Zahl. Das gleiche Quorum gilt für Änderungen des Stiftungsreglements.
14. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde.

B. Genehmigung der Statuten und des Stiftungsreglements

15. Die Statuten und das Stiftungsreglement und deren Änderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

C. Vermögen

16. Im Falle einer Auflösung der SLB geht deren Vermögen an das SRK oder dessen Rechtsnachfolger über mit der Verpflichtung, es für gleiche oder ähnliche Zwecke zu verwenden.
17. Wird durch Veräusserung von mindestens 20 Prozent des Vermögens der SLB (z.B. durch den Verkauf, Ausgliederung, Fusion, Kooperation oder ähnliche Tatbestände) ein Erlös erzielt, der nicht zur nachhaltigen Sicherung der Zweckbestimmung der SLB gemäss Ziffer. 4 Bst. a der Statuten eingesetzt wird, so stehen dem SRK 50 Prozent dieser Mittel zu.

D. Inkrafttreten

18. Die vorliegenden Statuten ersetzen jene vom 10. Januar 2013. Sie sind vom Stiftungsrat am 05. März 2016 beschlossen worden und treten auf den Tag der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Bern, den 05. März 2016

Für den Stiftungsrat:



Dr. iur. Marianne Sonder
Präsidentin



Dr. med. Berchtold von Fischer
Vizepräsident